

Hinweise zur Umsetzung der Ersatzbaustoffverordnung in Thüringen

Thüringer Umwelttag 2023
IHK Gera

Vorbemerkungen

Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV)

- Inkrafttreten ab 01.08.2023 (Artikel 1 der Mantelverordnung - Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt Nr. 43/2021 vom 16. Juli 2021)
- bundeseinheitliche und rechtsverbindliche Anforderungen an die Herstellung und den Einbau mineralischer Ersatzbaustoffe (MEB). Damit treten zum gleichen Zeitpunkt bisherige Länderregelungen (in Thüringen LAGA M 20, Übergangsempfehlungen des TMLNU sowie zahlreiche Vollzugshinweise) außer Kraft.
- richtet sich an Erzeuger, Besitzer, Behandler und Verwender von mineralischen Ersatzbaustoffen
- Anforderungen für die Verwertung von 16 mineralischen Ersatzbaustoffen für 17 verschiedene Einbauweisen hauptsächlich für den Verkehrswegebau sowie 26 verschiedene Einbauweisen für spezifische Bahnbauweisen.

Vorbemerkungen

Beschluss der 118. Vollversammlung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) am 16.06.2022

- Einrichtung eines Ad-hoc-Ausschusses „Vollzug ErsatzbaustoffV“ unter Federführung des Abfalltechnikausschusses (ATA) mit Beteiligung aller Länder + Bund mit dem Auftrag:
- Vorbereitung bundeseinheitlicher Vollzugshinweise zur ErsatzbaustoffV
- Im Vorfeld dessen:
 - 1. Klärung dringender einfach zu bearbeitender Fragen (Priorität 1) in Form eines Fragen und Antworten - Kataloges (FAQ) (Prüfung durch Abfallrechtsausschuss (ARA) und Anhörung der Verbände → Veröffentlichung)
 - 2. Während Prüfung durch ARA und Anhörung → Bearbeitung weiterer Fragen (Priorität 2)
 - Ziel: Veröffentlichung des FAQ vor Inkrafttreten der ErsatzbaustoffV
 - Ggf. Bearbeitung weiterer Fragen (Priorität 3)

Ergebnisse des Ad hoc Ausschusses zur ErsatzbaustoffV
(Teilnahme Thüringens durch TMUEN und TLUBN)

- FAQ Version 1 vom 07.02.2023 → veröffentlicht am 26.05.2023 (auf Homepage TLUBN verlinkt)
- Inhalt: Antwort auf Fragen zu §§ 1 – 6; §§ 8 – 10, § 19, § 22, § 23, § 27, Anlagen 1, 2, 4; Fließschema zur Abgrenzung ErsatzbaustoffV zu BBodschV
- Parallel dazu wurde FAQ Version 2 (Ergänzung zu FAQ 1) erarbeitet. Derzeit wird das Ergebnis der Anhörung der Verbände bearbeitet (Schwerpunkte: weitere Konkretisierung der Begriffe „Umlagerung/Zwischenlagerung“, Fragen zur Annahmekontrolle, Fremdüberwachung, Probennahme/Probenaufbereitung, Untersuchung von nicht aufbereitetem BM/BG, Behördliche Entscheidungen)

AG mineralische Abfälle

- Im TLUBN → Arbeitsgruppe „Mineralische Abfälle“ unter Leitung des Ref. 64
 - Inhalt: Probleme des Umgangs und der Entsorgung mineralischer Abfälle in technischen Bauwerken
 - Teilnehmer der Arbeitsgruppe: Untere Abfallbehörden der Stadt Erfurt, LK Weimarer Land, LK Altenburger Land, LK Greiz, LK Schmalkalden-Meiningen, TLBV, TLUBN (Referate 71, 74 und 61)
- Aktuelles zentrales Thema: Umsetzung der ErsatzbaustoffV in Thüringen
- Im Rahmen dessen wurden UAB angeschrieben und um Mitteilung zu den in ihrem Zuständigkeitsbereich vorhandenen Aufbereitungsanlagen incl. Größe, In- und Output sowie Verwertungswege gebeten
- Damit sollte ein Überblick gewonnen werden, welche Stoffströme bzw. Abfälle für die Anlagenbetreiber relevant sind

AG mineralische Abfälle

- Erwartungsgemäß → in Thüringen der mengenmäßig relevante Anteil sind Bau- und Abbruchabfälle
- Aufgrund fehlender Informationen aus Überwachungsbehörden und Wirtschaftsbeteiligten zu Problemen mit der Umsetzung der ErsatzbaustoffV → Entschluss der Arbeitsgruppe, anhand von Merkblättern Inhalte der ErsatzbaustoffV übersichtlich darzustellen
- Diese ersten Merkblätter sind an Erzeuger/Besitzer von unaufbereitetem Bodenmaterial (BM) und Baggergut (BG), an Anlagenbetreiber die RC-Baustoffe herstellen und an Verwender gerichtet.
- Entwürfe der Merkblätter wurden der IHK Gera vorab mit der Bitte um Bewertung unter Einbeziehung der Wirtschaftsbeteiligten zugesandt und abgestimmt; in diesem Zusammenhang auch Beantwortung eines ersten Fragenkatalog (E-Mail vom 20.04.2023)

Merkblätter des TLUBN

- Merkblatt „Deckblatt“ - Allgemeiner Teil (Grundsätze, Nichtanwendungsbereich, Übergangsbestimmungen) mit 7 Anhängen (u.a. Fließschema ErsatzbaustoffV, Überblick über Einbauweisen nach Anlage 2 der ErsatzbaustoffV, Muster für verschiedene Dokumente)
- Merkblatt „Erzeuger“ → richtet sich an Erzeuger und Besitzer von nicht aufbereitetem Bodenmaterial (BM) und nicht aufbereitetem Baggergut (BG); mit 6 Anlagen (Untersuchungsschema und Standarduntersuchungsprogramm für nichtaufbereitetes BM/BG mit unterschiedlichen Anteilen mineralischer Fremdbestandteile; Gesamtübersicht der Materialwerte für BM/BG, Probenahme Voruntersuchung)
- Merkblatt „Anlagenbetreiber“ → Übersicht zu den Pflichten der Anlagenbetreiber für die Herstellung von mineralischen Ersatzbaustoffen (MEB) aus RC-Material; mit 4 Anlagen (Übersicht Güteüberwachung, Materialwerte, Überwachungswerte, Fließbild Pflichten, Fließbild Mängelbeseitigung)
- Merkblatt „Verwender“ → Pflichten der Verwender: Dargestellt an den 3 Phasen (Vor, während und nach dem Einbau)

Merkblätter des TLUBN

- Die Merkblätter (Arbeitsstand: 17.05.2023) wurden auf der Homepage des TLUBN veröffentlicht
- Link: <https://tlubn.thueringen.de/umweltschutz/abfall/abfallwirtschaft/ersatzbaustoffverordnung>
- Die Merkblätter werden an den jeweils aktuellen Verordnungs- und Erkenntnisstand (FAQ, Erfahrungen aus der Praxis) laufend angepasst
- Die Erarbeitung weitere Merkblätter wird geprüft. In Folge einer Beratung mit Wirtschaftsakteuren in Thüringen wird ein Merkblatt zu den Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten erarbeitet.
- Des Weiteren ist geplant, das vorhandene Kartensystem des TLUBN zu erweitern hinsichtlich Grundwasserabstände und Bodenbeschaffenheit.

Regelungen in Thüringen

- Erlass des TMUEN vom 13.06.2023 bzgl. Inkrafttreten der Mantelverordnung/Ersatzbaustoffverordnung
- Veröffentlichung auf Homepage des TMUEN vorgesehen

Regelungen in Thüringen

Regelungen des Erlasses:

1. Gültigkeit der auf Basis der LAGA M 20 herausgegeben Erlasse und Vollzugshinweise:

- Mit Inkrafttreten der ErsatzbaustoffV treten deren Anforderungen an die Stelle der bisher in Thüringen geltenden Vollzugshinweise zur Verwertung mineralischer Abfälle in technischen Bauwerken. Die LAGA M 20 ist für diesen Bereich nicht mehr anzuwenden.
- Für die Anforderungen an die Verwertung mineralischer Abfälle im Landschaftsbau sowie bei der Verfüllung von Tagebauen und Abgrabungen ist die novellierte Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung anzuwenden.
- Bereiche, die vom Anwendungsbereich der ErsatzbaustoffV ausgenommen sind, können nach anderen Regelungen bewertet werden → z.B. Kalihalde → es gelten die bergrechtlichen Zulassungsbescheide, denen die Handlungsempfehlungen des TLUBN zu Grunde liegen, welche u.a. auf die Zuordnungswerte der LAGA M 20 zurückgreifen.

Regelungen in Thüringen

- Mit Inkrafttreten der Novelle der BBodSchV treten deren Regelungen an die Stelle der bisherigen Vorgaben zur Verwertung von mineralischen Abfällen im Landschaftsbau und bei der Verfüllung von Tagebauen und Abgrabungen – (bisherige Grundlage: LAGA M 20 und darauf basierender Vollzugshinweise).
- Mit dem Erlass wurde auch eine Liste der Erlasse und Vollzugshinweise, die ab dem 01.08.2023 nicht mehr gelten, veröffentlicht
- Sofern andere Bauweisen oder andere mineralische Abfälle/schadstoffhaltigere Materialklassen als in der ErsatzbaustoffV aufgeführt, für/in technischen Bauwerken verwendet werden sollen, bedarf es einer Einzelfallentscheidung durch die zuständige Behörde (TLUBN) auf Basis § 21 (2) und (3) der ErsatzbaustoffV – LAGA M 20 ist auch für solche Fallgestaltungen nicht mehr heranzuziehen.

Regelungen in Thüringen

- Der Erlass „Anforderungen an die Entsorgung von Ausbauasphalt und Ausbaustoffen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen (pechhaltiger Straßenaufbruch)“ vom 17.07.2017 **bleibt bestehen**. Ausbauasphalt und pechhaltiger Straßenaufbruch zählen nicht zu den in § 2 Nrn. 18.-33. ErsatzbaustoffV genannten Ersatzbaustoffen.
Bei deren Einsatz in den Bauweisen der Ersatzbaustoffverordnung → bedarf die Verwendung einer Zulassung im Einzelfall nach § 21 Abs. 2 bzw.3 ErsatzbaustoffV
- Entsprechend den Übergangsvorschriften in § 27 der ErsatzbaustoffV ist auch der Einbau von nicht aufbereitetem Bodenmaterial und Baggergut unter bestimmten Bedingungen von den Anforderungen der ErsatzbaustoffV ausgenommen (Bestandsschutz für Vorhaben, die vor dem 16.07.2021 zugelassen wurden bzw. – sofern UVP-pflichtig – vor dem 16.07.2021 der zuständigen Behörde zur Prüfung vorgelegt wurden).

Behördenzuständigkeit

2. Zuständigkeitenregelung

- Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten ist in Vorbereitung, voraussichtlich aber nicht bis 01.08.2023 in Kraft

Inhalt des Erlasses (Grundlage: §§ 15 und 16 ThürAGKrWG)

- alle Mitteilungs- und Anzeigepflichten gegenüber der Behörde dienen als Grundlage für die Überwachung und sind daher direkt den unteren Abfallbehörden (Landkreise und kreisfreien Städte) vorzulegen (betrifft z.B. die Entgegennahme verschiedener Meldungen und Dokumente gem. §§ 5, 12, 13, sowie Anzeigepflichten nach § 22 ErsatzbaustoffV)
- Des Weiteren werden spezielle Befugnisse der Unteren Behörden zur Entgegennahme von Dokumenten aufgenommen (§§ 8, 17, 24, 25)
- Übergeordnete Aufgaben und Einzelfallentscheidungen bleiben dem TLUBN zugeordnet (betrifft z.B. „behördliche Entscheidungen“ nach §§ 21, 16 (1) und 19 (8) ErsatzbaustoffV).

Austausch mit Wirtschaftsbeteiligten

- Austausch mit Vertretern der Wirtschaft (IHK, Bauindustrie-Verband)

IHK

- Abstimmung zu den Merkblättern des TLUBN
- Arbeitsgespräch am 05.06.2023 mit Vertretern der IHK und deren Mitgliedern, Austausch zu aktuellen Fragestellungen
- Fragen, die nicht abschließend geklärt werden konnten, wurden aufgenommen, um diese ggf. in der Bund/Länder AG einzubringen
- Anregung der IHK Gera zur Fortsetzung des Austauschs, Termin im Herbst 2023

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Kontakt bei Fragen zur ErsatzbaustoffV

Monika Grimm

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz

Referat 64

Tel.: +49 361 573943 861

E-Mail: monika.grimm@tlubn.thueringen.de oder abfallwirtschaft@tlubn.thueringen.de